



23. Februar 2011

Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV- Beitragsrecht

Auswahl des BSV - Nr. 31

Art. 85 Abs. 1 Bst. a BGG, Art. 52 Abs. 1 AHVG: Zulässigkeit der Beschwerde in öffentlichrechtlichen Streitigkeiten über den Schadenersatz im Sinne von Artikel 52 Absatz 1 AHVG, in denen der Streitwert unter 30'000 Franken liegt

[Urteil vom 8. Februar 2011 i.S. F. \(9C_398/2010\)](#)

[BGE 137 V 51](#)

Bis anhin hat das Bundesgericht die Frage der Zulässigkeit von Beschwerden in öffentlichrechtlichen Streitigkeiten über den Schadenersatz im Sinne von Artikel 52 Absatz 1 AHVG, bei denen der Streitwert unter 30'000 Franken liegt, offen gelassen (vgl. Entscheid 9C_1086/2009 vom 15. Juli 2010, E. 1.2), und hat sich damit noch nie dazu geäußert, ob solche Streitigkeiten als Staatshaftungs-Fälle im Sinne von Artikel 85 Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgerichtsgesetz (BGG) zu betrachten sind.

Der Arbeitgeber hat bei jeder Lohnzahlung die Beiträge des Arbeitnehmers abzuziehen und diese der Ausgleichskasse mit den Arbeitgeberbeiträgen zu überweisen. Diese Verpflichtung des Arbeitgebers ist öffentlichrechtlicher Natur und vom Gesetzgeber vorgeschrieben. Als gesetzliches Ausführungsorgan hat der Arbeitgeber aufgrund dieser Aufgabe die Verantwortlichkeit aus dem öffentlichen Recht zu tragen. Wer es versäumt, diese Aufgabe zu erfüllen, verletzt die Vorschriften und muss daher im Sinne von Artikel 52 Absatz 1 AHVG den dadurch der Versicherung zugefügten Schaden ersetzen.

Die Lehre legt den Begriff der "Staatshaftung" im Sinne von Artikel 85 Absatz 1 BGG mehrheitlich breit aus und spricht in diesem Zusammenhang von der "öffentlich-rechtlicher Haftung". Diesen Autoren zufolge wird darunter nicht nur die Verantwortlichkeit der öffentlichen Körperschaften (Bund, Kantone, Gemeinden) und diejenige von Personen, die für sie handeln, erfasst, sondern es fallen auch die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie Privatpersonen darunter, die in Ausübung von Aufgaben, welche ihnen durch das öffentliche Recht übertragen wurden, Dritten widerrechtlich einen Schaden zufügen.

Diese weite Auslegung des Begriffs der Staatshaftung steht in Einklang mit der Justizreform, welche mit dem BGG konkretisiert wurde. Ein wichtiges Ziel dieser Reform war es, das Bundesgericht zu entlasten, u.a. mit einer Zugangsbeschränkung wie etwa dem Mindeststreitwert (Botschaft zur Totalrevision des Bundesrechtspflege vom 28. Februar 2001, BBl 2001 4225 Ziff. 2.2.2). Der Hauptgrund, welcher den Bundesrat dazu veranlasste, bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten auf dem Gebiet der

Staatshaftung einen Schwellenwert für die Beschwerdemöglichkeit ans Bundesgericht vorzuschlagen, liegt in der Ähnlichkeit dieses Gebietes mit den zivilrechtlichen Haftungsfälle, für welche die gleiche Grenze gilt. Daraus kann man für den gesamten Haftungsbereich den Willen zu verschärften Zugangsvoraussetzungen zum Bundesgericht ableiten. In der Folge gibt es keinen Raum mehr für eine unterschiedliche Behandlung der Haftungsfälle aus dem privaten oder öffentlichen Recht oder für die Einschränkung der Tragweite von Artikel 85 Absatz 1 Buchstabe a BGG, je nach dem wer (Versicherter, Dritter oder Staat) die öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit trägt oder geschädigt ist.

Im Falle einer Arbeitgeberhaftung nach Artikel 52 Absatz 1 AHVG gibt es somit nichts, was ein Abweichen von den vorerwähnten Grundsätzen, denen zufolge es sich im konkreten Fall ebenfalls um eine Staatshaftung im Sinne von Artikel 85 Absatz 1 Buchstabe a BGG handelt, erlauben würde.

Sofern der Streitwert den festgelegten Schwellenwert nicht erreicht, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten dennoch zulässig, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 85 Abs. 2 BGG). In diesem Fall ist es Sache des Beschwerdeführers darzulegen, inwieweit diese Anforderung erfüllt wird (Art. 42 Abs. 2, zweiter Satz BGG).